

# Zwei überflüssige Initiativen

Autor(en): **Weber, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158951>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zwei überflüssige Initiativen.

Von Paul Weber.

„Unsere Demokratie wollen wir nicht abbauen, sondern ausbauen! Ja, und gerade weil wir in den großen Dingen unserer Politik nach außen einiger sind denn je, haben wir den Mut und die Entschlossenheit, hinter der Lehmauer aufzuräumen, Schutt und Unrat über die Zinnen zu werfen und allen unnötigen Ballast, der unsern Glanz hemmt und hindert.“ Der Geist, der aus diesen Sätzen spricht, ist uns sympathisch; daraus machen wir kein Hehl. Allzu oft begegnen wir im politischen Alltag jener fatten Selbstzufriedenheit und jenem blinden Mißtrauen gegenüber allem Zeitgeschehen, jener Sucht, sich am Glanze verbläster Leistungen zu sonnen, als daß wir nicht ebenfalls „hinter der Lehmauer aufräumen“ möchten.

Aber Politik ist nicht lediglich gefühlsbetonte Inspiration, sondern unerbittliche Auseinandersetzung mit realen Gegebenheiten. Mit andern Worten — die schönsten Grundsätze verlieren ihren Wert, wenn sie am untauglichen Objekt abgewandelt werden. Uns will scheinen, daß dies auch mit den obgenannten Worten der Fall sei. Sie stammen — um den Leser nicht im Ungewissen zu lassen — aus einer im Oktober 1940 erschienenen Broschüre von Nationalrat Otto Pfändler und werben für die am 3. Mai 1942 zur Volksabstimmung gelangende Initiative des Landesringes der Unabhängigen für die Reorganisation des Nationalrates. kaum ein Monat trennt uns von diesem Volksentscheid, und es scheint uns wesentlich, die Argumente der Initianten gewissenhaft auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Unserer Betrachtung vorangestellt sei die Erklärung, daß wir keineswegs jede Verfassungs- oder gar Parlamentsreform für überflüssig erachten; denn jede Verfassung ist zeitgebunden und jede Zeit hat ihre besonderen Bedürfnisse.

Was wollen die Initianten? Sie beabsichtigen, wie dies bereits in der bundesrätlichen Botschaft vom 27. Mai 1941 zu dieser Initiative durchaus anerkannt worden ist, die Verbesserung der Voraussetzungen für den parlamentarischen Betrieb. Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Verwirklichung von fünf Forderungen, die hier kurz skizziert seien. Das wichtigste Postulat ist die Erhöhung der Wahlziffer des Nationalrates von 22 000 auf 30 000 Köpfe, d. h. die Verkleinerung des Parlamentes. Diese Forderung kommt nicht von ungefähr, aber sie ist auch nicht neu. Die Bevölkerungszahl, die zu einem Abgeordneten in den Nationalrat berechtigt, und welche in der Bundesverfassung des Jahres 1848 auf 20 000 festgesetzt war, wurde im Jahre 1931 auf 22 000 erhöht, wodurch sich der Rat von 198 auf 189 Mitglieder reduzierte. Schon damals wurde betont, daß Verkleinerung des Parlamentes Verkürzung der Verhandlungen bedeute. Je höher die Zahl der Abgeordneten ist, desto mehr wird der parlamentarische Betrieb erschwert und verlangsamt. Auf den ersten Blick

erscheint es somit folgerichtig, wenn die heutigen Initianten auf diesem Wege fortschreiten möchten, würde doch die Erhöhung der Repräsentationsziffer auf 30 000 die Zahl der Abgeordneten auf 139 verringern. Aber man kann auch das Gute übertreiben. „Es ist klar“, schreibt der Bundesrat in der bereits erwähnten Botschaft unseres Erachtens mit gutem Grunde, „daß bei einem in seinem Mitgliederbestande derart reduzierten Kollegium eine angemessene Vertretung mancher berechtigten Interessen schwierig wäre. Ferner müßten in verschiedenen Kantonen die Minderheiten leer ausgehen. Endlich würde die Verminderung die Vorzugsstellung derjenigen Kantone noch verstärken, deren Bevölkerung schon heute unter der Vertretungszahl steht, und sie würde die Zahl jener Kantone noch erhöhen, in denen das Verhältniswahlverfahren nicht oder jedenfalls nicht in befriedigender Weise zur Anwendung gelangen kann.“ Die Initiative Pfändler geht also zweifellos zu weit, und die gute Absicht, die ihr Vorschlag enthält, wäre wohl bei einer Fixierung der Repräsentationsziffer auf beispielsweise 25 000 wirksamer zum Ausdruck gekommen. Es ist gerade deshalb bedauerlich, daß die eidgenössischen Räte nicht einen Gegenvorschlag in diesem Sinne ausgearbeitet haben. Die maßvolle Verkleinerung des Parlamentes ist ein Gedanke, der im Volke mit Recht begrüßt wird und früher oder später verwirklicht werden muß.

Die weiteren Forderungen der Initiative Pfändler halten einer Prüfung nur teilweise stand. Das Verbot der offiziellen Kumulierung einzelner Kandidaten mag bestechend erscheinen. Leider ist aber das Prinzip der Kumulierung auf das engste mit dem Proportionalwahlverfahren verknüpft und alle Parteien, auch die Unabhängigen, machten bisher davon Gebrauch, nicht zuletzt in der Absicht, auf den Wahllisten „leere Linien“ zu vermeiden. Nicht zu Unrecht gibt übrigens die Botschaft des Bundesrates zur Initiative Pfändler zu bedenken, daß die Möglichkeit, den Namen eines Kandidaten mehr als einmal auf den Wahlzettel zu schreiben, bei der heutigen gesetzlichen Ordnung nicht auf die Parteien beschränkt ist, sondern ipso facto auch für die Wähler besteht; um Zweifeln vorzubeugen, ist dies im Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates noch ausdrücklich betont. Das von Nationalrat Pfändler in die Wege geleitete Volksbegehren verlangt nun lediglich das Verbot der offiziellen Kumulierung, während die private auch nach der Annahme des Volksbegehrens weiterhin bestehen bliebe. Formal betrachtet, bekämpft also die Initiative nicht das Prinzip der Kumulation als solches. Das ist insofern verständlich, als gerade die offizielle Kumulation in der Hand parteipolitischer Zauberlehrlinge sehr oft zu einem Mittel der Verfälschung des Volkswillens geworden ist, wogegen die private Kumulierung in gewissem Sinne eher „proporzfeindlich“ anmutet, d. h. sie schränkt die Herrschaft der Zahl ein und gewährt dem Willen des einzelnen Wählers einen — allerdings äußerst bescheidenen — freien Spielraum. Der Wähler, der ja über ebenso viele Kandidatenstimmen verfügt, wie sein Kanton Abgeord-

nete zählt, hat jedenfalls die Möglichkeit, jeweils zwei dieser Kandidatenstimmen zugunsten des gleichen Kandidaten abzugeben, statt sie zu verteilen.

Was nun die offizielle Kumulierung angeht, so ist den Initianten zuzugeben, daß die politischen Parteien unter diesem System für die Kandidatenauswahl eine entscheidende Rolle spielen. „Mitschuldig an unserem Parteien- und Interessenparlament und an der Sesselfleberei ist eine spitzfindige Bestimmung des Proporz, nämlich die Möglichkeit der vorgedruckten Kumulation. Dadurch können die Parteivorstände auf ihren Parteiwahllisten die ihnen am besten passenden Kandidaten zweimal aufzuführen (kumulieren). Durch diese Feinesse, dieses Hintertürchen der Parteigewaltigen, kommen immer wieder Männer in den Nationalrat, die das Vertrauen des Volkes nicht oder nicht mehr voll besitzen. Entweder schafft hier das souveräne Volk sofort Ordnung oder es ist eben nicht mehr souverän, sondern anerkennt seine Parteibonzen als Abstimmungsvoigte.“ Diese temperamentgesättigten Sätze Nationalrat Pfändlers enthalten auf jeden Fall auch bei leidenschaftsloser staatsrechtlicher Betrachtungsweise des Nationalratsproblems eine aktuelle Wahrheit. Die politischen Parteien, die bekanntlich in unserer Staatsverfassung überhaupt nicht existent sind, beherrschen die Wahl unserer Volksvertretung in beunruhigendem Maße. Gewiß, die Urheber der Initiative auf Reorganisation des Nationalrates sprechen ihrerseits ebenfalls als Parteipolitiker. Auch du, Brutus! könnte man ihnen zurufen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die offizielle Kumulation auch vom Landesring ausgeübt wird. Aber jede Wahrheit ist wesentlicher als ihr Träger, und die Bekämpfung der offiziellen Kumulation erscheint uns als gebieterisches staatsrechtliches Gebot. Indessen darf nicht vergessen werden, daß die Kumulierung, sowohl die offizielle wie die private, ein Kind des Verhältniswahlverfahrens ist. Es scheint uns deshalb für die Zukunft zweckmäßiger, das letztere zu bekämpfen und nicht eine seiner vielen nachteiligen Auswirkungen.

Als grundsätzlich begrüßenswert möchten wir dagegen die Forderung nach **B e g r e n z u n g d e r A m t s d a u e r** gelten lassen. Es soll nämlich ein Mitglied, das dem Nationalrat zwölf Jahre angehört hat, aus dem Räte ausscheiden und für die nächsten zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar sein. Wir wollen nicht bestreiten, daß das eine und andere Mitglied unserer Volksvertretung durch eine solche Altersklausel zum Nachteil des Parlamentes jäh aus dem parlamentarischen Leben ausscheiden müßte. In gleicher Weise hat sich bekanntlich auch die akademische Altersklausel bei einzelnen Inhabern von Lehrstühlen an unseren Universitäten ausgewirkt. Aber wo gibt es auf Erden ein vollkommenes Gesetz, das keine Härten aufweise, eine Durchschnittslösung, die jedem Sonderfall gerecht würde? Wer für eine lebendige Demokratie eintritt, muß es grundsätzlich in der Tat mißbilligen, daß der Rat der Nation zu einem „Rat der Alten“ werde. Zwölf Jahre aktiver Mitarbeit an der Gesetzgebung des Landes sind für die meisten Abgeordneten eine lange Zeit, und groß ist

die Gefahr, daß mancher parlamentarische Routinier beim heutigen Verfahren auch dann im Amte bleibt, wenn das Landesinteresse jüngere Kräfte erfordert. Eine künftige Verfassungsrevision wird aus solchen Überlegungen die richtigen Folgen zu ziehen wissen. Dabei ließen sich unseres Erachtens Wege finden, um die Erfahrungen und Kenntnisse verdienter ehemaliger Parlamentarier der Staatsführung auch weiterhin nutzbar zu machen, beispielsweise in Experten- und Studienkommissionen oder aber in einem Gremium, wie es die englische Demokratie im sogenannten „Privy Council“ entwickelt hat, jenem Organ, das sich aus aktiven und ehemaligen Diplomaten, Staatsmännern und Parlamentariern rekrutiert, die von der Staatsführung von Fall zu Fall konsultiert werden können.

Für realpolitisch gänzlich unbegründet und sachlich nicht haltbar hat unseres Erachtens der Vorschlag Pfändlers auf Bekanntgabe von Verwaltungsratsmandaten künftiger Nationalräte zu gelten. „Eine große Zahl von Nationalräten“, schreibt Nationalrat Pfändler zur Begründung dieses Begehrens, „sind gleichzeitig Verwaltungsräte aller möglichen Aktiengesellschaften, großer Genossenschaften und anderer privater Kapitalgebilde. Sie betrachten sich in erster Linie auch im Rate als deren Vertreter. Stehen die Interessen dieser Gesellschaften den Interessen des Volkes gegenüber — und wie oft ist dies der Fall —, so wird man diese „Volks“-Vertreter sich in wortreichen Boten für die Sonderinteressen ihrer Auftraggeber einsetzen sehen.“ Wir gehen wohl kaum fehl in der Annahme, daß diese Forderung und ihre Begründung in erster Linie taktischen Erwägungen im Hinblick auf die Volksabstimmung entspringt. Es ist immer eine zügige Parole, wenn man das Heer der ewig Unzufriedenen mit Publikationen über die Tantiemen einzelner Industrieller und Wirtschaftler aufstacheln und dergleichen tut, als ob diese Kreise sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Volksganzen nicht bewußt wären. Aber gerade weil die Initiative Pfändler einzelne Vorschläge enthält, die eine ernsthafte Diskussion verdienen, müssen wir den „Sturm auf die Verwaltungsräte“ aufrichtig bedauern als ein Postulat, das einer sachlichen Prüfung in keiner Weise standhält. Soll etwa ein tüchtiger Wirtschaftskenner deshalb mit einem besonderen Stigma versehen werden, weil er sich in der Privatwirtschaft betätigt? Könnte man nicht ebenso gut die berufsmäßige Vertretung wirtschaftspolitischer Verbände mit der Übernahme eines Nationalratsmandates unvereinbar erklären, selbst auf die Gefahr hin, daß dann gewisse Berufspolitiker in ihrer Eigenschaft als Verbandsssekretäre aus dem Rate der Nation ausscheiden müßten? Tüchtige Wirtschaftsfachleute tun unserem Parlament zweifellos not, und auch die bundesrätliche Botschaft lehnt es mit Recht ab, einen im öffentlichen Leben stehenden Mann deshalb gewissermaßen als minderwertig abzustempeln, weil er im Erwerbsleben eine Gesellschaft verwaltet.

Wie jedes Parlament, so setzt sich auch die eidgenössische Volksvertretung aus allen Volksschichten und vielen Berufskreisen zusammen. Man wird

keinem Ratsmitglied daraus einen Vorwurf machen können, daß er zu Hause „private Interessen“ wahrnimmt, solange er in seiner Eigenschaft als Parlamentarier das öffentliche Wohl den privaten Interessen voranstellt. Daß dies beispielsweise den im Räte sehr reichlich vorhandenen Beamten- und Angestelltenvertretern oder Sekretären wirtschaftspolitischer Verbände und Parteien leichter fällt als Leuten, deren materielle Interessen auf der Ebene der Privatwirtschaft liegen, will uns nicht einleuchten. Vielmehr muß angenommen werden, daß Gewissenskonflikte und Kollisionen von persönlicher und staatlicher Interessensphäre bei jenen Parlamentariern häufiger sein können, welche berufsmäßig Politik treiben. Die Wahl eines Volksvertreters setzt aber beim Wähler Vertrauen in die Integrität des Kandidaten voraus, Vertrauen in die moralische Kraft, bei politischen Gewissenskonflikten im Interesse des Landes richtig zu entscheiden. Dergleichen zu tun, als ob dies von vornherein ausgeschlossen wäre, erscheint uns als Mißtrauensvotum gegen die Demokratie, trotzdem gerade Nationalrat Pfändler bezeugt, daß er die Demokratie nicht abbauen, sondern ausbauen wolle. Entweder kann das öffentliche Wohl durch gewählte Volksvertreter genügend gewahrt werden, oder aber es besteht eine schrille Dissonanz zwischen individuellem Egoismus und parlamentarischem Verantwortungsbewußtsein. Wer fatalistisch zur letzteren Annahme neigt, hat kaum das Recht, eine einzelne Gruppe von Volksvertretern öffentlich zu brandmarken, die anderen Gruppen aber zu schonen. Das Mindeste, was man von einem Pessimisten verlangen darf, ist Konsequenz! Trefflich führt die schon mehrfach zitierte bundesrätliche Botschaft hierzu aus: „Man hat sich von jeher und oft ohne Erfolg darum bemüht, an der aktiven Politik Geschäftsleute zu interessieren, die zu einer Zeit, da die Wirtschaft von so gewaltiger Bedeutung für unser Land ist, diesem unschätzbare Dienste zu leisten in der Lage wären. Solche Männer pflegen selber einen Betrieb zu führen oder eine Gesellschaft zu verwalten, und es ist kleinlich, ihnen hieraus einen Vorwurf zu machen. Wir betrachten es als eine durchaus ungerechtfertigte Beleidigung dieser Männer, wenn ... behauptet wird, ihre wirtschaftliche Tätigkeit hindere sie, ihr Amt in der vom Gesetz und durch ihren Eid vorgeschriebenen Weise auszuüben. Die durch das Volksbegehren geforderte Maßnahme wäre übrigens durchaus ungenügend, falls sie auch nur einigermaßen gerechtfertigt erschiene.“

Noch ein weiterer Punkt der Initiative Pfändler erscheint uns problematisch. Die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 zum Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates bestimmt, welche Angaben das Protokoll über die Wahlergebnisse hinsichtlich jedes einzelnen gewählten oder nicht gewählten Kandidaten enthalten soll. Diese Vorschrift verlangt auch die Angabe des Berufes, und die Kantonsregierungen können diese Angabe schon bei der Deponierung der Kandidatenlisten verlangen. Nach dem Willen der Initianten sollte nun die amtliche und vorgängige

Bekanntgabe des Berufes von Bundeswegen obligatorisch erklärt werden. Bei der hier skizzierten bisherigen Regelung erscheint diese Forderung reichlich überflüssig. Ferner würde sowohl die Bekanntgabe des Berufes wie allfälliger Verwaltungsratsmandate nicht, wie es die Initianten beabsichtigen, in die Bundesverfassung, sondern höchstens in die Vollziehungsvorordnung gehören. In sachlicher Hinsicht sprechen gegen die Verpflichtung zur öffentlichen Berufsangabe der Kandidaten die gleichen Gründe wie gegen die Forderung nach Bekanntgabe der Verwaltungsratsmandate. Solche Angaben würden lediglich zu einer Quelle des Mißtrauens und der Verdächtigung.

Als höchst unzeitgemäß muß schließlich die Forderung nach sofortiger Neuwahl des Nationalrates, d. h. innert drei Monaten nach Annahme der vorgeschlagenen Verfassungsänderung, bezeichnet werden. Auch wenn die Initianten den Souverän von der Notwendigkeit ihres Volksbegehrens in der Abstimmung vom kommenden 3. Mai überzeugen könnten, so läge noch kein Grund vor, ein Jahr vor dem Ablauf der Legislaturperiode dem Lande Neuwahlen aufzuzwingen. Sicherlich vermöchten bei Annahme der Initiative die mit Rücksicht auf ihre bisherige Amtsdauer zum Rücktritt gezwungenen Mitglieder des gegenwärtigen Nationalrates das ihnen vom Volke übertragene Mandat ohne jegliche Unzuträglichkeit bis zum Schlusse der Amtszeit auszuüben. Zu berücksichtigen sind ferner die Zeitumstände. Die letzte Nationalratswahl wurde angeordnet, obschon Europa sich bereits im Kriege befand und trotz aller Nachteile eines Wahlkampfes für ein unter den Waffen stehendes Volk. Die Erfahrung hat denjenigen Recht gegeben, die einer Vertagung der Wahlen abgeneigt waren. Nun sollte aber das Land mindestens den vollen Gewinn daraus ziehen, mit anderen Worten, es sollte nicht gezwungen sein, den Kampf vor Ablauf des den Abgeordneten im Jahre 1939 übertragenen Mandates, d. h. vor Oktober 1943, wiederum zu beginnen.

Alles in allem läßt sich sagen, daß die Initiative Pfändler einige wertvolle Gedanken — wie die weitere Rationalisierung des Parlamentes durch Mitgliederreduktion und durch Verjüngung seines Bestandes — mit zweifelhaften Neuerungen verbindet, die teils aus sachlichen Gründen, teils um der Zeitumstände willen abgelehnt werden müssen. Wenn wir die Initiative des Landesringes auf Reorganisation des Nationalrates eingangs als überflüssig bezeichneten, so mag dies, angesichts gewisser wertvoller Bestandteile, als hart empfunden werden. Aber man muß sich gegenwärtigen, daß unser Land heute eine ernste Bewährungsprobe zu bestehen hat. Wie für andere Staaten, so geht es auch für uns um Sein oder Nichtsein. Alle nationalen Energien konzentrieren sich auf das einzige Ziel des Durchhaltens um jeden Preis. In einer solchen Zeit dürfen verfassungsrechtliche Diskussionen nicht den ersten Platz beanspruchen, sondern sie sind einzig als Vorarbeit für die Zukunft zu werten. In der Broschüre Pfändler steht der treffliche Satz: „Die Nationalräte

sind im politischen Leben die Stabsoffiziere. Sie haben ein Beispiel einer soldatischen Pflichtauffassung und Disziplin zu sein.“ Sollte diese Richtschnur in der heutigen Zeit nicht auch für Initianten verfassungsrechtlicher Volksbegehren Geltung haben?

\* \* \*

Solche Überlegungen lassen indessen nicht nur die Initiative Pfändler als unzeitgemäß erscheinen, sondern vielleicht in noch vermehrtem Maße ein zweites Volksbegehren, das sich allerdings erst im Vorbereitungsstadium befindet. Mitte November 1941, also vor vier Monaten, ist mit der Unterschriftensammlung eines von den bernischen Freisinnigen ausgegangenen Volksbegehrens betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates begonnen worden. Es ist ein offenes Geheimnis, daß diese Aktion, zumal seit dem wuchtigen Volksentscheid vom 25. Januar dieses Jahres, auf Schwierigkeiten stößt und offensichtlich die Masse der Stimmberechtigten nicht zu begeistern vermag. Selbst der sozialdemokratische Parteivorstand hat es Mitte März abgelehnt, sich an der Unterschriftensammlung zu beteiligen. Das Urteil des Volkes am 25. Januar war in der Tat eindeutig genug. Sowohl die demagogische Forderung der Volkswahl des Bundesrates, wie auch die Schaffung einer neunköpfigen Regierung haben beim Volke keine Gnade gefunden. Unter diesen Umständen sollte man annehmen dürfen, daß — nicht nur bei den Sozialisten — die sogenannte „Neunerinitiative“ der bernischen Freisinnigen als gegenstandslos abgeschrieben wird. Bezeichnenderweise haben die Initianten, wie man hört, bis heute erst ca. 12 000 Unterschriften zusammengebracht, eine Ziffer, die nicht gerade einen überwältigenden Eindruck macht. Es erübrigt sich, hier nochmals die Gründe aufzuzählen, welche die Ablehnung einer Erweiterung des Bundesrates nahelegen. Das stärkste Argument, wie es der Bundesrat selber in seiner Botschaft vom 3. Mai 1940 genannt hat, ist die Tatsache, daß die Erhöhung der Mitgliederzahl der Regierung ihre Einheit und Geschlossenheit gefährdet und ihre Entschlußkraft schwächt. Nachdem sich auch das Volk am 25. Januar 1942 auf diesen Standpunkt gestellt hat, darf diese Angelegenheit als „res iudicata“ erklärt werden.

Energisch möchten wir indessen gegen eine Auffassung Stellung beziehen, welche einerseits die Initiative Pfändler auf Reorganisation des Nationalrates als überflüssig erachtet, andererseits aber es unterläßt, auch an die „Neunerinitiative“ betreffend die Erweiterung des Bundesrates den gleichen strengen Maßstab anzulegen. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig! Auf diese Notwendigkeit einer konsequenten Haltung hat kürzlich Professor Jacob Lorenz in der Zeitung „Das Aufgebot“ hingewiesen. Wenn nämlich ein großes freisinniges Blatt im Hinblick auf die Initiative Pfändler äußerte, „daß unsere Demokratie in diesen Zeiten Wichtigeres zu tun hätte, als sich mit Projekten zu befassen, die zu nichts taugen,



unsere öffentlichen Instanzen und Organisationen aber schwer belasten“, so erfordert dieses scharfe Urteil eine ebenso scharfe Nutzenanwendung gegenüber ähnlichen Volksbegehren. Indessen wollen wir hier nicht den Degen der Polemik ergreifen. Es gibt heute wirklichkeitsnahe Probleme in Fülle, welche die Zusammenarbeit Aller erfordern und dem Streit der Worte und Normen keinen Raum gewähren. So möge denn jener wackere Mann aus dem Volke das letzte Wort behalten, der uns im Gespräch erklärte, er erachte den Mehranbau in der Landwirtschaft für wichtiger als die Vermehrung der Regierungssessel. „Es ist gescheiter,“ sagte dieser nüchterne Sohn Tells, „Kartoffeln zu pflanzen statt Initiativen zu gebären!“

## Deutscher und französischer Geist.

Von **Erich Brock.**

Daß das Verhältnis Deutschland = Frankreich politisch das Problem des festländischen Europas bedeutet, ist seit langem erkannt. Weniger Allgemeingut ist, daß auch das geistige Verhältnis von Deutschland und Frankreich die geistige Grundspannung Europas in sich birgt. Diese Spannung hat natürlich eine negative und eine positive Seite. Geschichtlich ist die negative Seite, die der gegenseitigen Verfeinerung und daraus folgender Streitigkeiten auf Leben und Tod, in der Neuzeit vorherrschend. Es liegt ganz im Wesen des Verhältnisses, daß die Verfeinerung meistens stärker in der West-Ost-Richtung verlief, während in umgekehrter Richtung eine oft geradezu gerührte Verehrung durch lange Zeiten vorwog. Das kommt daher, daß der Franzose die geschlosseneren Geistesgestalt besitzt, welche zwar auch den Hinzutritt fremder Dimensionen braucht, um nicht in maßstablose Verflachung zu versinken, jedoch diesen Hinzutritt leichter als Bedrohung ihrer Geschlossenheit empfindet und daher unbewußter aufnehmen muß. Auf deutscher Seite wurde Frankreich immer wieder von weiten Kreisen in die sehnsuchtsvolle Liebe mit eingeschlossen, welche der Mensch des Nordens für jene Geistesart empfindet, die sich, seinem großen Bruch, seinem nie begnügten Unendlichkeitsstreben gegenüber, auch in geistiger Hochform eine glückliche Rundung von Natur und ihrer Naivität zu wahren mußte. Diese historische deutsche Frankreichbegeisterung ist im Grunde eine Abart der deutschen Italiensehnsucht.

Das Verhältnis des deutschen zum französischen Geiste ist also so tief wesentlich, daß auch unter allen Feindseligkeiten doch eigentlich jederzeit ein verborgenes Einströmen von geistigen Einflüssen in beiden Richtungen da war. Ja bei Betrachtung der Dialektik, welche sich darin auslebte, ist die Gefahr gerade die, daß jenes Wesentliche uns in allzu elementarer